

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langelsheim

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langelsheim beschlossen:

I.

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langelsheim vom 17.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignete Einwohner*) der Stadt Langelsheim, die das 16 Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach dem NBrandSchG erreicht haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die Altersgrenze nach dem NBrandSchG erreicht haben.

3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Jugendliche aus der Stadt Langelsheim können Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Für die Mitgliedschaft benötigen Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

4. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

*) Die Bezeichnung der männlichen Form/Anrede gilt gleichermaßen für die weibliche Form/Anrede.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Langelsheim, 20.09.2018

Ingo Henze
Bürgermeister

1. Änderung

Anlage 2 zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langelsheim vom 17.09.2015

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langelsheim

Anlage 2 zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langelsheim vom 17.09.2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Stadt Langelsheim im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langelsheim ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt.
 - b) Wegzug aus der Stadt Langelsheim.
 - c) Ausschluss.
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht.
 - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann.